

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Oö. Landtages vom 11. Mai 2023 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 7. Juli 2023.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich das angeschlossene Schreiben zu richten.

30. Juni 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Mag. Sandra Kaiser
Sachbearbeiterin

S.Kaiser@bmf.gv.at
+43 1 51433 502093
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2023-0.383.468

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Oö. Landtages vom 11. Mai 2023 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird; Ihr Schreiben vom 11. Mai 2023, Zl. Verf-2013-355721/141-Za

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Ungeachtet dessen ist im Hinblick darauf, dass dem Gesetzesbeschluss kein Begutachtungsverfahren vorausgegangen ist, zum Gesetzesbeschluss Folgendes anzumerken:

In § 22 des Gesetzesbeschlusses wird nunmehr eine Verteilung „nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel im Sinn der jeweils geltenden finanzausgleichsrechtlichen Regelungen“ vorgesehen, wobei aufgrund des Regelungsgegenstandes und ausweislich der Erläuterungen als solche finanzausgleichsrechtlichen Regelungen die bundesgesetzlichen Regelungen im Finanzausgleichsgesetz zu verstehen sind. Eine derartige dynamische Verweisung ist im Hinblick auf das von Lehre und Judikatur (vgl. Koja ÖJZ 1976, 33; Attlmayr, ÖJZ 2000, 96; Bezemek, JRP 2014, 27 sowie VfSlg. 19.645/2012 mwN) vertretene Verbot von dynamischen Verweisungen auf einen Rechtsakt einer anderen als der normerlassenden Rechtsetzungsautorität verfassungsrechtlich bedenklich.

Es wird angeregt, eine zukünftige Novelle zum Anlass zu nehmen, die beschlossene Neufassung des § 22 Abs. 2 des Oö. Glücksspielautomatengesetz in verfassungskonformer Weise zu novellieren. Unvorgreiflich des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums der

oberösterreichischen Landesgesetzgebung böte sich § 22 Abs. 2 des Oö.
Glücksspielautomatengesetz in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2011 mit
seiner klar „statischen“ Verweisung auf Bundesrecht als legitisches Vorbild an.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt